

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Wasserrecht;**
Antrag der Fa. Roche Diagnostics GmbH auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Loisach
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ gemäß 10 Abs. 3 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Wasserrecht;

Antrag der Fa. Roche Diagnostics GmbH auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Loisach

Die Fa. Roche Diagnostics GmbH – Werk Penzberg – beantragt den Erlass einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von biologisch behandeltem Abwasser bei km 25,0 aus der betrieblichen Kläranlage in die Loisach. Die aktuell bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.03.2005, AZ: EAPI 632/3 Sg-42 Me/Fi i. d. F. des 2. Änderungsbescheids vom 21.11.2016, AZ:

6323.02-41.1.2.-295/ÄB endet mit Ablauf des 31.12.2023. Zu dem biologisch behandelten Abwasser werden auch die bei der Wasseraufbereitung anfallenden Abwässer eingeleitet.

Folgende Werte für das Abwasser wurden beantragt:

Parameter	Wert
CSB	145 mg/l
TOC	49,0 mg/l
N _{ges}	35,0 mg/l
NH ₄ -N	10,0 mg/l
P _{ges}	2,0 mg/l
AOX	0,1 mg/l
Zn	0,2 mg/l
Abfluss im Mittel	3.840 m ³ /d
Abfluss max.	5.280 m ³ /d
Abfluss im Mittel	160 m ³ /h
Abfluss max.	220 m ³ /h

Ferner wurde die Einleitung folgender Mengen an Abwasser aus der Wasseraufbereitung beantragt:

Abfluss im Mittel	108.000 m ³ /a
Abfluss max.	140.000 m ³ /a
Abfluss im Mittel	296 m ³ /d
Abfluss max.	384 m ³ /d
Abfluss im Mittel	12 m ³ /h
Abfluss max.	16 m ³ /h

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG – in der jeweils gültigen Fassung) einer Erlaubnis.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei bestehenden Abwassereinleitungen von Seiten der Gesetzgebung nicht gefordert. Es ist allerdings auch nicht mit einer nachteiligen Umweltauswirkung gegenüber der Bestandssituation zu rechnen.

Das Landratsamt Weiheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis vom 11.10.2022 stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll auf 20 Jahre erteilt werden.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 20.02.2023 bis zum Ablauf des 20.03.2023
 - Im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof. Max-Lange-Platz 1, 86956 Bad Tölz – Fachgebiet 31 Wasser und Boden – Zi. Nr. 2.069/ 2.070
 - im Rathaus der Gemeinde Bad Heilbrunn, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn,

- im Rathaus der Stadt Penzberg, Bauverwaltung (Rathauspassage, 2. Stock), Karlstraße 25, 82377 Penzberg
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau **(unter vorheriger Terminvereinbarung)** oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der jeweiligen Kommune / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Penzberg, 06.02.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ gemäß 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

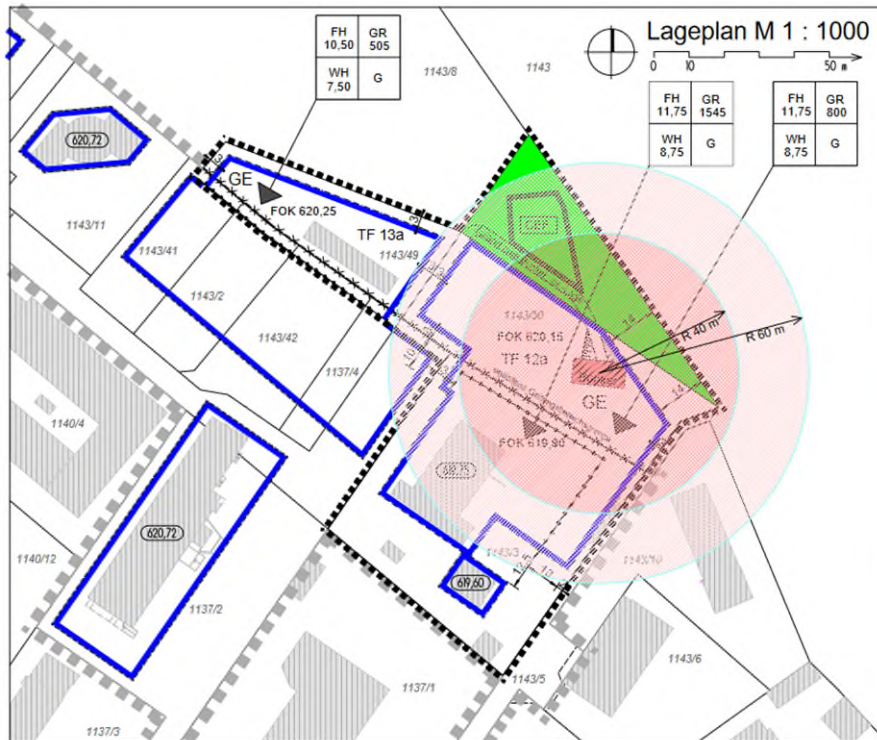
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 06.02.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
 Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der
 Stadt Penzberg**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 27.01.2023, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 195 die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Penzberg am 26.10.2021 festgestellte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

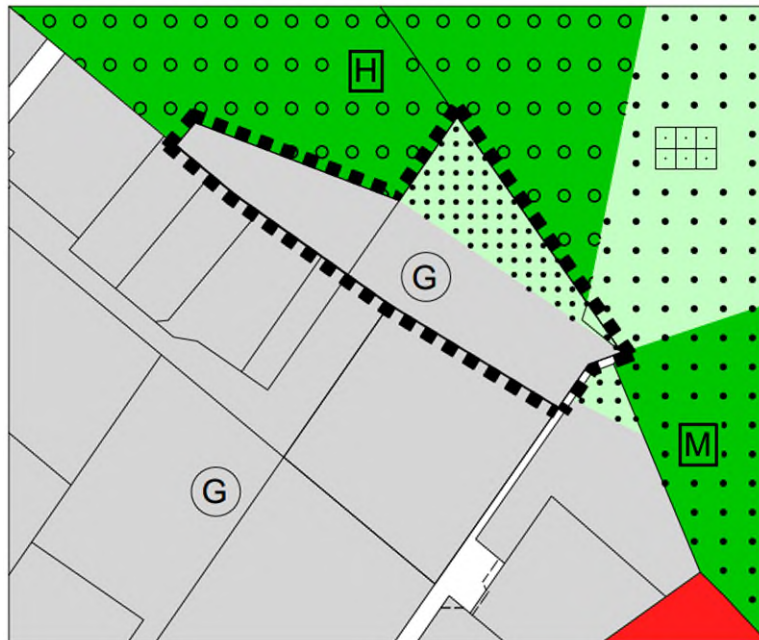
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 06.02.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;

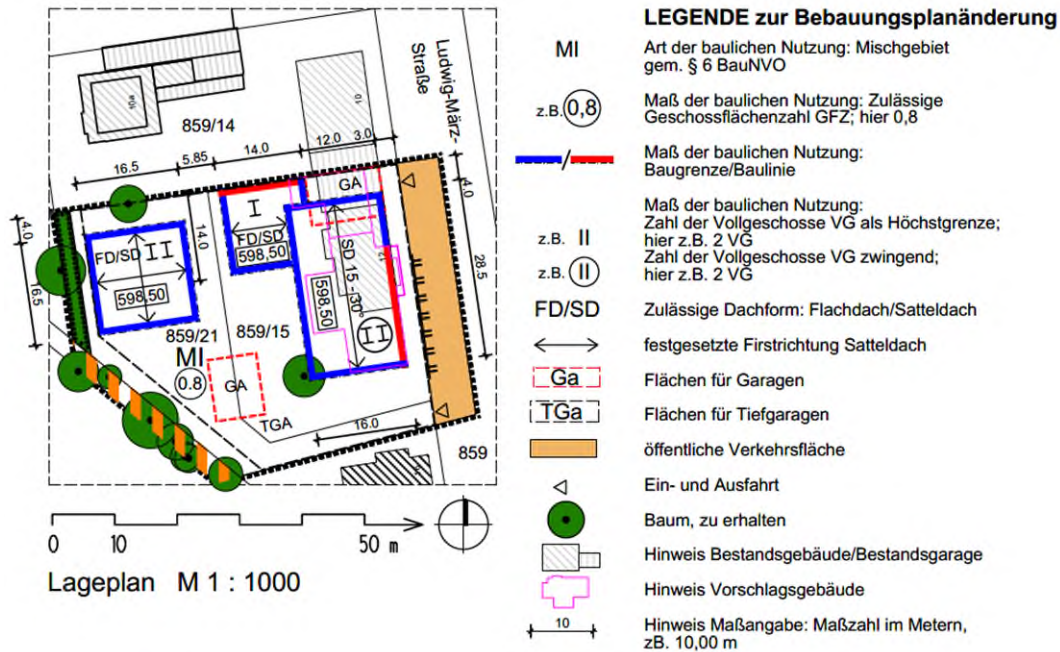
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 12.10.2021 die Aufstellung der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 972/38 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 12, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.10.2021 bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **20.02.2023 bis 24.03.2023** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung.
 Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.
 Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.
 Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 06.02.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

ausgehängt am 10.02.2023
 abgenommen am 24.02.2023